

Das Landratsamt hat aufgrund von § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes die Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Unteren Lech in der Gemarkung Thierhaupten mit folgendem Wortlauf erlassen:

Verordnung

§ 1

- 1) Das zwischen dem westlichen Lechufer und östlichen Hochwasserdamm gelegene Gebiet in der Gemarkung Thierhaupten wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- 2) Der von dieser Verordnung erfasste Bereich beginnt im Süden an der Landkreisgrenze zum Landkreis Aichach-Friedberg und endet im Norden an der Landkreisgrenze zum Landkreis Donau-Ries.
- 3) Die exakten Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in einem Plan (M 1: 5000) des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 26.07.1985 eingetragen. Dieser wird im Wasserbuch des Landratsamtes Augsburg verwahrt und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 2

- 1) Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG).
- 2) Das Landratsamt Augsburg kann von Absatz 1 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflusst werden können. Ist eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Absatz; über die Voraussetzungen des Satzes 1 ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden (Art. 61 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayWG).
- 3) § 26 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (lagern von Stoffen an einem Gewässer) bleibt unberührt.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgung einer Auflage im Überschwemmungsgebiet die in § 2 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Anlagen oder Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert, handelt nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c BayWG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden (Art. 95 Abs. 1 BayWG).

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.